

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 16

Potsdam, den 22. September 2005

Nr. 12

Inhalt:

- Beschlüsse aus der 18. Stadtverordnetenversammlung		- B-Plan Nr. 92 „Klein Glienicke“ – Satzung	S. 4
- Übergabe Kita „Villa Kunterbunt“	S. 1	- B-Plan Nr. 23B „Gewerbegebiet Am Schlahn, Teilbereich B“ – Satzung	S. 5
- Rahmenkonzept Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung und -steuerung	S. 2	- B-Plan Nr. 84 „Lennestr.“ – Satzung	S. 5
- Matrosenstation Kongsnaes	S. 2	- SAN P 05 „Brandenburger Straße“ – Bekanntmachung	S. 6
- Ampelanlage in der Waldstadt	S. 2	- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2005	S. 7
- Ökostrom	S. 2	- Max-Planck-Str. – Einziehung und Widmung	S. 10
- Zuwendungsverträge für die Jahre 2007 – 2009	S. 2	- Absatzförderungs-Richtlinie	S. 12
- ICE-Anbindung für die Landeshauptstadt	S. 2	- Zinssub-Richtlinie	S. 14
- Beitritt Potsdams zur Initiative Mayers for Peace	S. 2	- Bilanz Entwicklungsträger Bornstedter Feld	S. 17
- Liquidation Kulturhauptstadt Potsdam 2010 GmbH	S. 2	- Ausschreibung von Winterdienstleistungen	S. 18
- Neufassung Städtepartnerschaftsvertrag Potsdam – Jyväskylä	S. 2		
- Förderung freier Träger und Institutionen	S. 2	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Allgemeinverfügung zum Ladenschlussgesetz	S. 3	- Jubilare	S. 19
- Genehmigung 24. Änderung FNP „Bornim-Hügelweg“ und Änderung B-Plan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“	S. 3	- Konzerteinladung	S. 19

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Beschlüsse aus der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 31.08.2005 und der Fortsetzung am 05.09.2005

Übergabe der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ im OT Groß Glienicke in die freie Trägerschaft Vorlage: 05/SVV/0422

1. Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII soll auf Antrag die kommunale Kita „Villa Kunterbunt“, Ulrich-Steinhauer-Straße 3 im OT Groß Glienicke in die freie Trägerschaft der Kinderwelt Potsdam gGmbH ab 01.09.2005 übergeben werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem o. g. Träger die Überleitungsverhandlungen zu führen. Bei den Verhandlungen mit dem freien Träger soll die Verwaltung darauf hinwirken, dass die zum Betrieb notwendigen Personalstellen durch Personal der Landeshauptstadt Potsdam besetzt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, betriebsbedingte Kündigungen gem. § 53 BAT-O und § 50 BMT-G-O gegenüber den Beschäftigten auszusprechen, die dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den Träger gem. § 613 a Abs. 6 BGB widersprechen, soweit der Personenkreis nicht innerhalb der Stadtverwaltung auf freien, der Qualifikation und der Vergütungsgruppe entsprechenden Stellen beschäftigt werden kann.
4. Die Genehmigung von zwei außerplanmäßigen Ausgaben für die Sicherstellung der weiteren Finanzierung der Personal-/Betriebskosten an den freien Träger sowie Mietzahlungen an KIS entsprechend der geplanten und per September 2005 noch zur Verfügung stehenden Mittel.

Bestätigung des Rahmenkonzeptes zur Sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung und -steuerung in der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 05/SVV/0435

Die Stadtverordneten beschließen:

1. „Rahmenkonzept Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung und -steuerung in der Landeshauptstadt Potsdam“
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 31.12.2005 die erforderlichen organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung des Konzeptes zu schaffen.
3. Über den Stand der Umsetzung des o. g. Rahmenkonzeptes ist bis November 2005 im Jugendhilfeausschuss Bericht zu erstatten.

Matrosenstation Kongsnaes

Vorlage: 05/SVV/0402

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam begrüßt den geplanten Aufbau der Matrosenstation Kongsnaes durch den gleichnamigen Förderverein.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Förderverein bei seinen Bemühungen zur Wiedererrichtung zu unterstützen und Schritte zur Sanierung der noch im städtischen Besitz befindlichen Gebäude des Gesamtensembles der Matrosenstation Kongsnaes zu prüfen.

Ampelanlage in der Waldstadt II

Vorlage: 05/SVV/0405

In die Prioritätenliste für das Jahr 2006 ist die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Kreuzung Am Teufelssee/Heinrich-Mann-Allee einzuplanen.

Ökostrom

Vorlage: 05/SVV/0448

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Förderung erneuerbarer Energien über das EEG hinausgehend aus und empfiehlt den Vertretern im Aufsichtsrat der EWP bei Stromzuleitungen auf erneuerbare Energieträger zurück zu greifen.

Zuwendungsverträge für die Jahre 2007 bis 2009

Vorlage: 05/SVV/0532

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Initiative für die Verhandlungen um die Verlängerung der am 31.12.2006 auslaufenden Zuwendungsverträge für das Hans-Otto-Theater, die Musikfestspiele/Nikolaisaal und die Kammerakademie zu ergreifen.

Ein Zwischenergebnis der Verhandlungen ist der Stadtverordnetenversammlung im März 2006 vorzulegen.

ICE-Anbindung für die Landeshauptstadt

Vorlage: 05/SVV/0556

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG darauf zu drängen, dass die Landeshauptstadt Potsdam wieder an das ICE-Netz angeschlossen wird und in alle Überlegungen zur Gestaltung des Nahverkehrs im Zusammenhang mit dem Großflughafen Schönefeld einbezogen wird.

Außerdem ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, was die zu dieser Thematik bisher geführten Gespräche ergeben haben.

Beitritt der Landeshauptstadt Potsdam zur Initiative Mayors for Peace

Vorlage: 05/SVV/0672

Die Landeshauptstadt Potsdam wird Mitglied der Initiative Mayors for Peace.

Der Oberbürgermeister wird zukünftig gemeinsam mit Initiativen, Vereinen und Verbänden der Zivilgesellschaft zu den Jahrestagen der Abwürfe in Hiroshima und Nagasaki im August in geeigneter Form die Initiative Mayor for Peace und deren Anliegen fördern.

Liquidation der Kulturhauptstadt Potsdam 2010 GmbH

Vorlage: 05/SVV/0641

Die Kulturhauptstadt Potsdam 2010 GmbH wird mit Wirkung ab dem 01.01.2006 aufgelöst.

Städtepartnerschaft zwischen Potsdam und Jyväskylä – Neufassung des Städtepartnerschaftsvertrages

Vorlage: 05/SVV/0512

Die Stadtverordneten stimmten der Neufassung des Städtepartnerschaftsvertrages zwischen Potsdam und Jyväskylä anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft zu.

Förderung freier Träger und Institutionen

Vorlage: 05/SVV/0436

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass in den Jahren 2006 bis 2008 die Haushaltsstelle 34420.71801, Betriebskostenzuschüsse freie Träger, und die Haushaltsstelle 34420.71807, Förderung von Personalstellen bei freien Trägern, von möglichen Bewirtschaftungssperren ausgenommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 3 LSchIG aus Anlass der Zentralen Feierlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zum 15. Jahrestag der Deutschen Einheit

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Potsdam
 - am Sonntag, den 2. Oktober 2005 von 11:00 – 24:00 Uhr und
 - am Montag, den 3. Oktober 2005 von 11:00 – 20:00 Uhrfür den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.
2. Die Ladenöffnungszeiten gelten unter der Bedingung, dass ein Einsatz von ArbeitnehmerInnen nur am 2. **oder** 3. Oktober 2005 während der besonders zugelassenen Öffnungszeiten erfolgt und die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen nur mit ihrer Zustimmung oder, falls ein Betriebsrat vorhanden ist, nur mit dessen Zustimmung erfolgt.
3. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und Nr. 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28. November 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658),
- § 23 Abs. 1 S. 3 LSchIG i. V. m. Nr. 3.1.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) in der geltenden Fassung
- § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) in der geltenden Fassung

- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der geltenden Fassung

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 216, eingesehen werden.

Hinweise:

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Vorschriften von Arbeitszeitgesetz und Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind einzuhalten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder bei der Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Potsdam, den 14.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bornim-Hügelweg“ sowie Beschluss der 1. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.11.2004 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bornim-Hügelweg“ sowie die Satzung über die 1. (förmliche) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ beschlossen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Verfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 06.07.2005 (Gesch-Z.: 23.4) gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bornim-Hügelweg“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die

Landeshauptstadt Potsdam wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam.

Jedermann kann die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.

Der Beschluss der 1. (förmlichen) Änderung des Bebau-

ungsplanes Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 1. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Mit Inkrafttreten der 1. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 1. September 2005

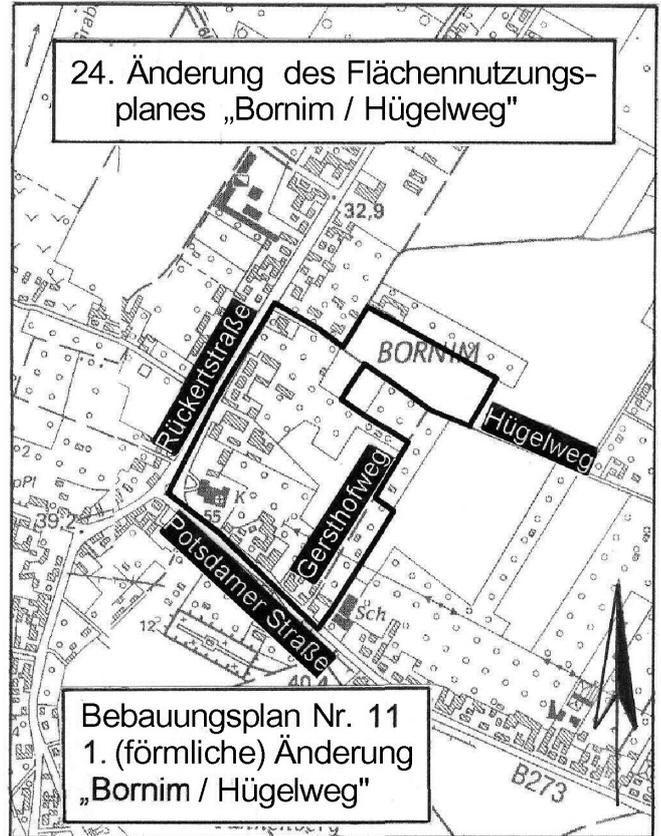
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Potsdam sowie der Beschluss der 1. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bornim-Hügelweg“ werden hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. September 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Ämtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2005 erneut den Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000

gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

17. Oktober 2005 bis zum 2. November 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 B „Gewerbegebiet Am Schlahn, Teilbereich B“ (Ortsteil Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.08.2005 den Bebauungsplan Nr. 23 B „Gewerbegebiet Am Schlahn, Teilbereich B“ (OT Groß Glienicke) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 23 B „Gewerbegebiet Am Schlahn, Teilbereich B“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 B „Gewerbegebiet Am Schlahn, Teilbereich B“ (Ortsteil Groß Glienicke) der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 500 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

17. Oktober 2005 bis zum 2. November 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2005 den Satzungsbeschluss vom 10.03.2003 aufgehoben und den Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

17. Oktober 2005 bis zum 2. November 2005

statt.

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 12.09.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Textbebauungsplans SAN-P 05 „Brandenburger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31. August 2005 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes SAN-P 05 „Brandenburger Straße“ vom 5. Mai 2004 und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Geltungsbereich des Textbebauungsplanes SAN-P 05 wurden nicht nur die Grundstücke entlang der Brandenburger Straße zwischen der Schopenhauerstraße und der Dortustraße sowie zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Straße am Bassin einbezogen, sondern auch die im Kreuzungsbereich liegenden Grundstücke der Schopenhauerstraße, der Hermann-Elflein-Straße, der Lindenstraße, der Dortustraße, der Friedrich-Ebert-Straße und der Straße Am Bassin. Der Geltungsbereich des Textbebauungsplans umfasst folgende Grundstücke:

- Brandenburger Straße 1 – 18, 34 – 42 und 57 – 72,
- Schopenhauerstraße 11 – 14,
- Hermann-Elflein-Straße 13 – 15 und 24 – 26,
- Lindenstraße 15 – 17 und 50 – 53,
- Dortustraße 16 – 18,
- Friedrich-Ebert-Straße 14 – 16 und
- Am Bassin 6 – 7

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ist, dass aufgrund der Konkretisierung der Sanierungsziele für die Innenstadt im Bereich der 2. Barocken Stadterweiterung eine Anpassung des Planungsinhaltes notwendig wurde.

Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich der Begründung findet gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

4. Oktober bis 4. November 2005

statt.

Während dieser Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

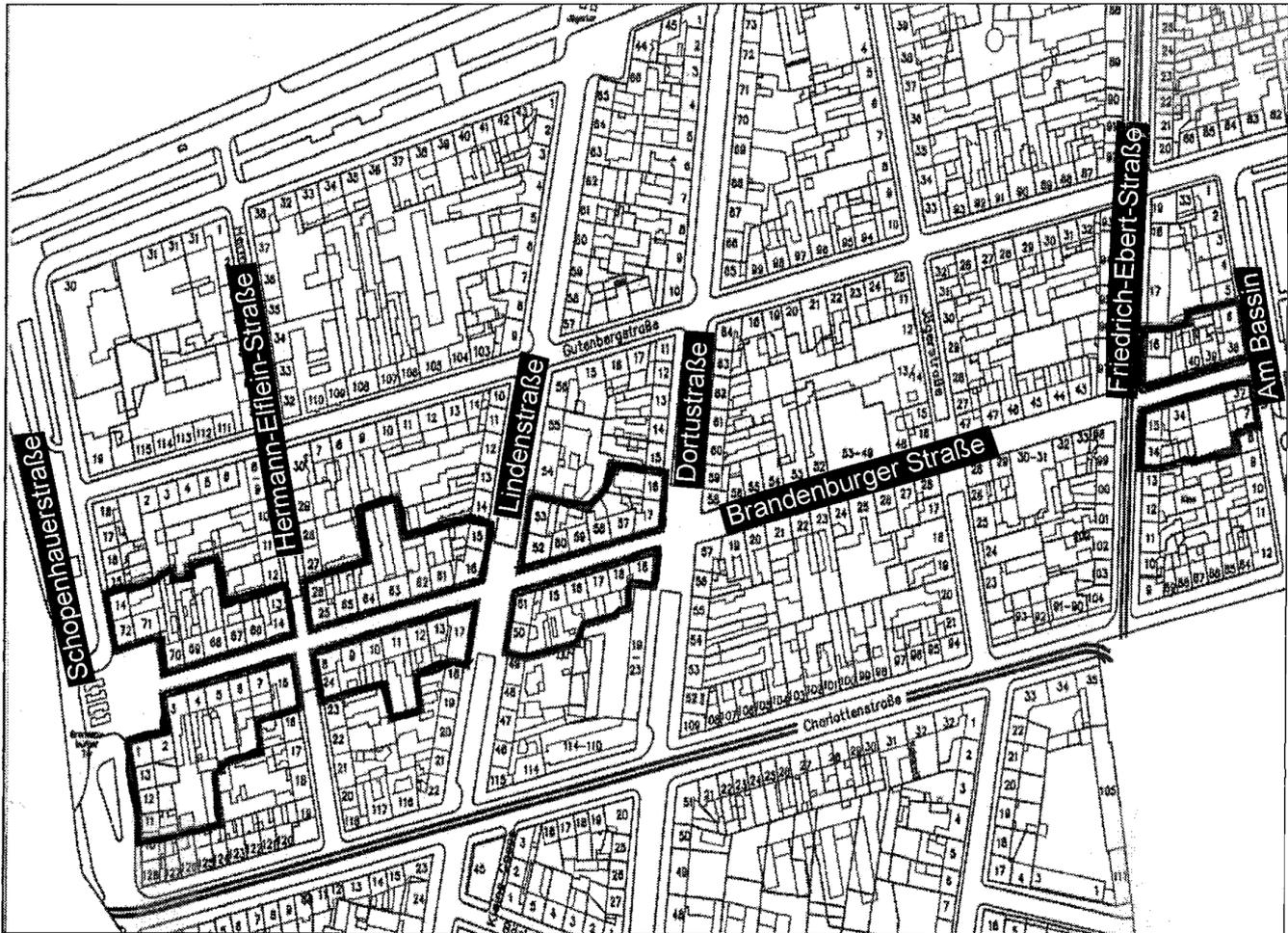
Zeit der Auslegung: Montag bis Donnerstag
7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag
7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Zimmer 324, 326 und 332
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von
13:00 bis 18:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.
Telefon: 03 31/2 89-32 32 oder -32 43

Potsdam, den 7. September 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Textbebauungsplanes SAN-P 05 „Brandenburger Straße“



19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.09.2005, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 31.08.2005**
- 1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
- 2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Prioritätenliste Neubaugebiete (Schlaatz, Stern, Drewitz, Waldstadt II), Sozialticket, Aufstellen von Papierkörben bzw. Abfallbehältern, Bahnquerung Golm, Planungskosten Feuerwache, Schulverweigererprojekte, Anschluss der neuen Ortsteile an die EWP Potsdam, Wissenschaftliche Begleitung Arge Potsdam durch Universität Potsdam, Graffiti und Vandalismus, Ergebnisse Wettbewerb 'Energiesparkommune', Bauvorhaben in der Friedrich-Ebert-Str. 67, Wildtiere im Stadtgebiet, Rollstuhlfahrer – Ausgang Garnstraße, Kulturhaus Babelsberg, EU-Fördermittel

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 22.09.2005, eingereicht werden.

- 3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Verwaltung –**
 - 3.1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 ‚Ehemaliges RAW-Gelände Friedrich-Engels-Straße‘
05/SVV/0302 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
 - 3.2 Aufstellungsbeschluss zur 2. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ‚Kirchsteigfeld, Teilbereich nördliche Ricarda-Huch-Straße‘
05/SVV/0356 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
 - 3.3 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Teilbereich Bornim – Grube – Eiche – Satzungsbeschluss – zugleich: Aufhebung der Werbesatzung vom 22.08.19996 für den Teilbereich Bornim – Grube – Eiche
05/SVV/0420 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 3.4 Widmungsverfahren zur Öffnung der Roßkastanienstraße
05/SVV/0432 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.5 Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 ‚Mitteldamm‘
05/SVV/0441 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.6 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 104 ‚Heinrich-Mann-Allee/Kolonie Daheim‘
05/SVV/0557 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.7 Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79 Heinrich-von-Kleist-Straße
05/SVV/0588 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.8 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 54 A ‚Eigenheimsiedlung an der Kirschallee‘
05/SVV/0606 Oberbürgermeister, Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.9 Abwägungs- und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 90 ‚Gartenstraße – West‘
05/SVV/0607 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.10 ‚Potsdam 2006 – Jahr der Architektur‘
05/SVV/0616 Oberbürgermeister, Bereich Marketing und Kommunikation
- 3.11 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 57 ‚Kinderspielplatz Bertha-von-Suttner-Straße‘ und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 94 ‚Puschkinallee/Behlertstraße/Kleine Weinmeisterstraße‘
05/SVV/0644 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.12 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 ‚Alt-Drewitz-Nord‘
05/SVV/0649 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.13 Billigung des Abwägungsergebnisses und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf SAN-P 09 ‚Block 16‘
05/SVV/0650 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.14 Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Satzungsbeschluss zur 4. (förmlichen) Änderung des Bebauungsplanes ‚Eisbergstücke‘, OT Fahrland
05/SVV/0651 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.15 Aufstellungsbeschluss zur 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 ‚Karl-Marx-Straße‘, Grundstück Karl-Marx-Straße 22
05/SVV/0652 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.16 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35-1 ‚Nördliche Berliner Vorstadt‘
05/SVV/0653 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.17 Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans-Nr. 35-2 ‚Südliche Berliner Vorstadt‘
05/SVV/0654 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.18 Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam Neufassung, insbesondere Ergänzung von Fahrradstellplätzen
05/SVV/0655 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.19 Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65 ‚Ruinenbergkaserne‘ und zugleich die öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Ruinenbergkaserne‘
05/SVV/0656 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.20 Billigung des Abwägungsergebnisses und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf SAN-P 11 ‚Block 21 – Nordbereich‘ sowie der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
05/SVV/0658 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.21 Beschluss zur Erweiterung und Teilung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr.23 ‚Schiffbauergasse‘ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfes Nr. 23 B ‚Schiffbauergasse-Süd‘ und zugleich öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
05/SVV/0673 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.22 Betriebs- und Marketingkonzept Schiffbauergasse/ZKS
05/SVV/0675 Oberbürgermeister; GB Bildung, Kultur und Sport
- 3.23 Bildung des Unternehmensverbundes im Bereich Bauen und Wohnen
05/SVV/0677 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 4.1 Öffentliche Ausschreibung mit beschränktem Teilnehmerwettbewerb für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung
03/SVV/0269 Fraktion CDU
- 4.2 Finanzierung Kulturstandort
04/SVV/0346 Stadtverordnete Bankwitz, Fraktion BürgerBündnis
- 4.3 Sozialstrukturatlas
04/SVV/0522 Fraktion PDS
- 4.4 Benennung eines Mediators/einer Mediatorin zur Beilegung des Konfliktes um den Uferweg am Griebnitzsee
05/SVV/0232 Stadtverordneter Schubert, Fraktion SPD
- 4.5 Garagen im Hans-Grade-Ring
05/SVV/0250 Stadtverordneter Utting, Fraktion Familien-Partei
- 4.6 Garagenkomplexe in Potsdam
05/SVV/0272 Fraktion PDS
- 4.7 Straßenreinigungsgebühren
05/SVV/0290 Fraktion PDS
- 4.8 Preisentwicklung Freizeitbad
05/SVV/0346 Fraktion BürgerBündnis
- 4.9 Eintrittskarten für ALG II-Empfänger
05/SVV/0489 Fraktion PDS
- 4.10 Kulturticket für ALG II-EmpfängerInnen u. a.
05/SVV/0639 Fraktion Die Andere
- 4.11 Verkehrsanbindung Humboldttring – Nuthestraße
05/SVV/0490 Fraktion PDS
- 4.12 Sanierung Stadt- und Landesbibliothek
05/SVV/0491 Fraktion PDS
- 4.13 Erhalt der Kleingärten im Bereich des B-Planes Nr. 99 Horstweg-Ost
05/SVV/0507 Fraktion PDS

- 4.14 Grundregeln für die Steuerung und Kontrolle städtischer Unternehmen in privater Rechtsform
05/SVV/0518 Fraktion PDS
- 4.15 Barrierefreies Potsdam
05/SVV/0529 Fraktion CDU
- 4.16 ‚Potslife‘ im geplanten Kulturmarketing
05/SVV/0531 Fraktion CDU
- 4.17 Freizeitbad am Brauhausberg/Schlossareal – Grundstückspreis-Kalkulation
05/SVV/0536 Fraktion PDS
- 4.18 Sicherung eines ausreichenden Angebots an Kita-Plätzen
05/SVV/0541 Fraktion PDS
- 4.19 Sitzungskalender 2006
05/SVV/0596 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StVV
- 4.20 Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
05/SVV/0601 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der StVV
- 4.21 Baufortschrittsüberprüfung der Häuser Zeppelinstr. 25/26
05/SVV/0612 Fraktion CDU
- 4.22 Strukturvorschlag für die städtische Kulturverwaltung
05/SVV/0625 Fraktion Grüne/B90
- 4.23 Straßenreinigung wiederhergestellter Pflasterbeläge
05/SVV/0631 Fraktion SPD
- 4.24 Kino ‚Melodie‘
05/SVV/0632 Fraktion SPD
- 4.25 Glaspavillon an der Zichorienmühle
05/SVV/0636 Fraktion Grüne/B90
- 4.26 Radwege an der Nutheschneelstraße
05/SVV/0637 Fraktion Grüne/B90
- 4.27 Kommunalen Einnahmevergleich
05/SVV/0661 Fraktion SPD
- 4.28 Renovierungszeiten bei alternativen Wohnprojekten
05/SVV/0662 Fraktion CDU
- 4.29 Schulwegsicherung zwischen Bornim Hügelpfad und Karl-Förster-Schule
05/SVV/0667 Fraktion SPD
- 5 **Anträge**
- 5.1 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 Horstweg-Ost
05/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.2 Integrierte Gesamtentwicklung für den Schulstandort Eisenhart-Schule/Hermann-von-Helmholtz-Gymnasium
05/SVV/0681 Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Sport
- 5.3 Änderung der Sportfördersatzung
05/SVV/0699 Fraktion Die Andere
- 5.4 Freizeitbad Am Brauhausberg – Höhe und Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten
05/SVV/0703 Fraktion PDS
- 5.5 Ehrenamtspass der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0704 Fraktion PDS
- 5.6 Radweg DREWITZER STRASSE
05/SVV/0706 Fraktion PDS
- 5.7 Einsatz öffentlicher Mittel
05/SVV/0708 Fraktion PDS
- 5.8 Kaufhalle Schlaatz
05/SVV/0709 Fraktion PDS
- 5.9 Resolution ‚Keine Kürzungen bei Bus und Bahn‘
05/SVV/0710 Fraktion PDS
- 5.10 Veröffentlichung der Einkünfte der Geschäftsführer städtischer Unternehmen
05/SVV/0711 Fraktion PDS
- 5.11 Besetzung Jugendhilfeausschuss
05/SVV/0718 Fraktion CDU
- 5.12 Katastrophenschutzübungen
05/SVV/0719 Fraktion CDU
- 5.13 Postenweg der Grenztruppen
05/SVV/0720 Fraktion CDU
- 5.14 Zukünftige Betriebsform für das Sportareal Luftschiffhafen
05/SVV/0721 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 5.15 Ergänzung des Flächennutzungsplanes Potsdam; ‚Ergänzungsbereich Trebbiner Straße‘ Beitrittsbeschluss zur Maßgabe des Genehmigungsbescheides des MIR vom 15.06.2005
05/SVV/0722 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.16 Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ‚Integriertes Verkehrskonzept Potsdam-Mittelmark – Stadt Potsdam‘
05/SVV/0723 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.17 Arbeitsgruppe ‚Integriertes Verkehrskonzept‘
05/SVV/0745 Fraktion Grüne/B90
- 5.18 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 ‚Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide‘
05/SVV/0725 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.19 Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts ‚Am Obelisk‘
05/SVV/0727 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.20 Vandalismus auf der Freundschaftsinsel
05/SVV/0728 Fraktion CDU
- 5.21 Entsendung in den Aufsichtsrat der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
05/SVV/0730 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 5.22 Entwurf Leitfaden für die Bürgerkommune Potsdam
05/SVV/0731 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 5.23 Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0732 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.24 Umbesetzung von Ausschüssen
05/SVV/0736 Fraktion BürgerBündnis
- 5.25 Verkehrsberuhigung der Gutenbergstraße
05/SVV/0737 Fraktion Grüne/B90

- | | |
|---|--|
| <p>5.26 Einbahnstraßenregelung in der Leipziger Straße
05/SVV/0738 Fraktion Grüne/B90</p> <p>5.27 Parkhaus Schiffbauergasse
05/SVV/0747 Fraktion BürgerBündnis</p> <p>5.28 Lichtsignalanlage Berliner Straße/Humboldtbrücke
05/SVV/0748 Fraktion BürgerBündnis</p> <p>5.29 Sanierung von Kitas und Schulen
05/SVV/0749 Fraktion SPD</p> <p>5.30 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita – Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)
05/SVV/0755 Oberbürgermeister, FB Jugendamt</p> <p>5.31 Mitteilungsvorlage – INTEGRIERTES ÖPNV-KONZEPT POTSDAM
05/SVV/0757 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>6 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</p> <p>6.1 Bericht zu den Kosten für die Innensanierung des Kulturhauses Babelsberg
gemäß Vorlage: 04/SVV/0592</p> <p>6.2 Bericht zum Bürgerhauskonzept Waldstadt II
gemäß Vorlage: 05/SVV/0117</p> <p>6.3 Bericht zum Stand der Entwicklung der neuen Ortsteile
gemäß Vorlage: 05/SVV/0100</p> <p>6.4 Einrichtung eines neuen Bürgerhauses im Sozialraum III
gemäß Vorlage: 05/SVV/0309</p> <p>6.5 Schwerpunkte für die öffentliche Diskussion des Haushaltsplanes 2006
gemäß Vorlage: 05/SVV/0383</p> <p>6.5.1 Schwerpunkte der öffentlichen Haushaltsdiskussion (Bürgerhaushalt)
05/SVV/0696 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service</p> | <p>6.6 Bericht zum Nahversorgungsstandort Am Schilffhof - REWE-Markt
gemäß Vorlage: 05/SVV/0352</p> <p>6.7 Aufstockung der Wochenarbeitszeit für Schulsekretärinnen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I – Kontrollbericht
gemäß Vorlage: 04/SVV/0778</p> <p>6.7.1 Kontrollbericht über den Bedarf an Wochenstunden für Schulsekretärinnen
05/SVV/0695 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport</p> <p>6.8 Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität zur Erstellung von Bebauungsplänen im Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen
gemäß Vorlage: 05/SVV/0109</p> <p>6.8.1 Erhöhung der Kapazität zur Erstellung von Bebauungsplänen
05/SVV/0756 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>6.9 Ausstattung der Potsdamer Schulen mit Computertechnik
gemäß Vorlage: 04/SVV/0871</p> <p>6.9.1 Ausstattung der Schulen mit Computertechnik – Sponsoring
05/SVV/0724 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport</p> <p>Nicht öffentlicher Teil</p> <p>7 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen</p> <p>7.1 Verkauf des Grundstücks An der Bertinistraße, Villa Jacobs
Oberbürgermeister, KIS
05/SVV/0648</p> <p>7.2 Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.680 m² des Grundstücks Rudolf-Breitscheid-Straße 21
05/SVV/0660 Oberbürgermeister, KIS</p> <p>8 Nicht öffentliche Anträge</p> <p>8.1 STEP – Memorandum of Understanding II
05/SVV/0729 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service</p> |
|---|--|

1. Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche/Parkplatz) Max-Planck-Straße – 14473 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, wird ein Teil der Max-Planck-Straße (Straßenfläche und Parkplatz) eingezogen. Die geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten wurden berücksichtigt.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 6 Flurstück 264/3 mit einer Fläche von ca. 1021,00 m²
Flurstück 264/4 mit einer Fläche von ca. 568,00 m²
Flurstück 277/3 mit einer Teilfläche von ca. 760,00 m²
Gesamtfläche: ca. 2.346,00 m²

- 2. Gemäß § 80, Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet.**
- 3. Die Wirksamkeit der Einziehung erfolgt zum 15. November 2005, spätestens jedoch mit der Verkehrsfreigabe der Max-Planck-Straße (neu).**

Begründung:

zu 1.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Auf dem Gelände des Brauhausberges soll – auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 04/SVV/0690 vom 3. November 2004 – durch die Stadtwerke Potsdam GmbH ein öffentliches Freizeitbad errichtet werden. Die geplanten umfangreichen Freizeitangebote für die Nutzer, das optimale Zusammenwirken der einzelnen Funktionsbereiche sowie die angestrebte herausragende architektonische und städtebauliche Wirkung des Neubaus sind nur mit einem Baukörper zu sichern, mit dem auch die einzuziehende Teilfläche der Max-Planck-Straße überbaut werden soll. Die Erschließung der bislang über die bestehende Max-Planck-Straße erschlossenen Grundstücke wird zu jeder Zeit gesichert. Die künftig öffentliche Erschließung dieser Grundstücke wird über einen neu zu bauenden Straßenabschnitt erfolgen, der von der Leipziger Straße, neben der vorhandenen Treppenanlage, an den verbleibenden Teil der Max-Planck-Straße in Höhe der Schwimmhalle anbindet. Mit der zu widmenden neuen Erschließung

Bungsstraße werden die einzuziehenden Abschnitte der Max-Planck-Straße entbehrlieh.

zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Einziehung der Max-Planck-Straße ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Freizeitbades erforderlich.

Auf der Sitzung am 3. November 2004 (Vorlage 04/SW/0690) hat die Stadtverordnetenversammlung den Neubau eines Freizeitbades am Standort Brauhausberg beschlossen.

Der geplante Baubeginn für das Freizeitbad ist der 1. Februar 2006. Zu dessen Realisierung ist die Munitionsfreigabe des vorgesehenen Baufeldes zwingend erforderlich. Teil des Baufeldes ist u. a. die Max-Planck-Straße mit den o. g. Flurstücken.

Die besondere Eilbedürftigkeit des Baubeginns und der damit im Zusammenhang stehenden Einziehung der Max-Planck-Straße ergibt sich zudem aus der Fördermittelabwicklung, da die abschließende Rechnungslegung bis zum 31. Dezember 2007 zu erfolgen hat.

Die mit dem Bau des Freizeitbades einhergehenden Kapazitätsbeschränkungen des öffentlichen Freizeitbades sollen zudem schnellstmöglich wiederhergestellt werden.

Die Anliegerinteressen sind hinreichend berücksichtigt, da die Sperrung der Max-Planck-Straße und damit ihre Herausnahme aus dem Verkehrssystem erst erfolgt, wenn die geplante Max-Planck-Straße (neu) tatsächlich hergestellt und zum Verkehr freigegeben wurde.

Folglich muss das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtmittels gegen die Einziehungsverfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse eines schnellstmöglichen, termingerechten Neubaus des Freizeitbades zurückstehen.

Die ausführliche Begründung mit den entsprechenden Auszügen aus dem Lageplan, der Liegenschafts- und der Stadtkarte mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 24. August 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Max-Planck-Straße“ in 14473 Potsdam

Die Errichtung des „Freizeitbades am Brauhausberg“ macht es erforderlich, die neue Verkehrsführung der Max-Planck-Straße (neu) in 14473 Potsdam dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005.

1. Lagebezeichnung:

- 1.1 Die neue Straßenführung der Max-Planck-Straße beginnt an der Leipziger Straße – Nähe des Verkehrsknotens „Leipziger Dreieck“ und führt ca. 80,00 m in südliche Richtung zu den Häusern Max-Planck-Straße Nr. 10, Nr. 10 A und Nr. 11.
- 1.2 Lage: Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 5/96 (teilweise)
Zu widmende Fläche: ca. 800,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Begründung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Max-Planck-Straße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, § 3 Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraße – (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 24. August 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Absatzförderungs-RL Wifö/05)

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Verwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO Bbg) vom 26.06.2002 (GVBl. II, S. 414) geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl II, S. 686), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Image-träger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Verwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.
Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es
 - keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
 - nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
 - keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Es sind ausschließlich Kleinstunternehmen und Kleine Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei und Fischzucht (Abschnitt B)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Hotellerie (Abschnitt H Klasse 55.1) und sonstiges Beherbergungsgewerbe (Abschnitt H Klasse 55.2) jeweils mit einer Bettenkapazität bis 50 Betten
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K Klasse 72)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt K Klasse 73.10)
- Film- und Videofilmherstellung (Abschnitt O Klasse 92.11)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Eine Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes ist vorrangig zu nutzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
- 5.5 Zuwendungsfähige Kosten:
- Katalogeintrag, messebezogene Anzeige, Miete für Standfläche,
 - Anmietung, Auf- und Abbau, Transport des Messestandes (außer Kraftstoff) sowie Gestaltung des Messestandes (max. 100 EUR/m² bei Inlandmessen, max. 150 EUR/m² bei Auslandsmessen)
 - unbedingt notwendige Versicherungen für Stand und Exponate,
- 5.6 Höchstbetrag:
- bei der Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
 - im Inland: 1.500 Euro je Unternehmen
 - im Ausland innerhalb Europas: 2.500 EUR je Unternehmen
 - im Ausland außerhalb Europas: 3.500 EUR je Unternehmen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, trifft die Bewilligungsstelle die Auswahl der zu fördernden Vorhaben nach dem Zeitpunkt des Antragszeitpunkts.
- 6.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und deshalb kein Anspruch auf eine Förderung begründet.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind spätestens bis zum

1. November des jeweiligen Jahres

bei der Bewilligungsstelle

- Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam
- Sitz: Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Zimmer 1.098
Telefon: 03 31-2 89 28 31

einzureichen.

- 7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:
- Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle
 - Konzept gemäß Punkt 4.1

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter www.Potsdam.de herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens

10. Dezember des jeweiligen Jahres

Datum des Posteingangs, bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen

der Dienstweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i. V. m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 21/2003).

- 7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes

des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2005 (BGBl. I, S. 239) rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen vom 28. Oktober 2004 außer Kraft gesetzt.

Landeshauptstadt Potsdam Wirtschaftsförderung

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub RL-Wifö/05)

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66), § 3 Abs. 2, §§ 74 ff. und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO Bbg) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414) geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. II S.686), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und zum Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und Kleinstunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Potsdam.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen

Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Investitionen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, gewährt. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Dazu gehört bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.

- 2.2 Darüber hinaus können auch Lieferantenkredite zur Finanzierung von Investitionen im o. g. Sinne, die Aussagen über die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, den Zinssatz sowie Tilgungs- und Zinszahlungsmodus enthalten, bezuschusst werden. In diesem Falle tritt an Stelle der kreditausreichenden Bank das kreditausreichende Unternehmen und an Stelle des verbilligungsfähigen Bankdarlehens der verbilligungsfähige Lieferantenkredit.

- 2.3 Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

1. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
2. alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligten Bankdarlehen wie z. B. die Programme Unternehmerkapital sowie Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW),
3. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen)
4. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,
5. Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und

2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.
Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es
 - keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
 - nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
 - keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Es sind ausschließlich Kleinunternehmen und Kleine Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweige (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003) förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft (Abschnitt A)
- Fischerei- und Fischzucht (Abschnitt B)
- Gartenbau (Abschnitt A, Klasse 01.12)
- Obstbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.13.1)
- Garten- und Landschaftsbau (Abschnitt A, Unterklasse 01.41.2)
- verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt D)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 52 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m², einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 52.31), Brennstoffhandel (Unterklassen 52.48.8, 52.63.1), Waffen und Munition).
- Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis (Abschnitt H, Gruppe 55.1) mit einer Bettenkapazität bis 50 Betten ohne Hotel- und Restaurantketten sowie Franchisenehmer
- Campingplätze (Klasse 55.22)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Unterklassen 55.30.1 bis 55.30.4) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Datenverarbeitung und Datenbanken (Abschnitt K, Klasse 72)
- fotografisches Gewerbe (Abschnitt K, Klasse 74.81)
- Film- und Videoherstellung (Abschnitt O, Klasse 92.11)
- Frisörgewerbe und Kosmetiksalons (Abschnitt O, Klasse 93.02)
- Wäschereien, chemische Reinigungen, Färbereien, Heißmangleien und Bügeleien (Abschnitt O, Klasse 93.01)

Außerdem sind die Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerkerordnung) vom 25.03.1998 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933) förderfähig. Ausgeschlossen sind Schornsteinfeger (Anlage A, Nr. 12) und das Bestattungsgewerbe (Anlage B, Nr. 50).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Investition muss in der Stadt Potsdam getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Bereich Bauordnung der Stadtverwaltung zu beteiligen.
- 4.2 Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich, wenn der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des

Kredites und Zinszahlung erfüllt hat, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren, und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4 Höhe der Förderung: Zinssubventionierung von 6 v. H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz 8 Prozent ermittelt nach der Preisangabenverordnung. Ist mit der kreditausreichenden Bank ein Zinssatz < 8 Prozent vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 2 Prozent zu tragen.
- 5.5 Höchstbetrag: 7.500 EUR
- 5.6 Dauer der Förderung: ab Inkrafttreten dieser Richtlinie maximal bis zur Erreichung des Höchstbetrages

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als jährlich Mittel zur Verfügung stehen, trifft die Bewilligungsstelle die Auswahl der zu fördernden Vorhaben nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs.
- 6.2 Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben zu beginnen, ist die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit
 - den Angaben zum Unternehmen,
 - den Angaben zum Investitionsvorhaben,
 - dem Finanzierungsplan,
 - seiner Erklärung,
 - der Erklärung der kreditausreichenden Bank,
 - der Investitionsgüterliste
 - der Baugenehmigung bei Baumaßnahmen und dem Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbauberechtigung durch beglaubigten Grundbuchauszug und
 - der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle
 über die kreditausreichende Bank in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle
- Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

- Sitz: Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Zimmer 1.098
Telefon: 03 31-2 89 28 31

einzureichen.

- 7.1.2 Wird ein Lieferantenkredit in Anspruch genommen, so ist der Antrag über das kreditausreichende Unternehmen einzureichen.

- 7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter www.Potsdam.de herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

- 7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller und die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die kreditausreichende Bank hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung quartalsweise die Höhe geleisteter Zinszahlungen auf einem Formblatt mitzuteilen. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 12. Dezember, Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Potsdam, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der vorab bewilligte Zinszuschuss verfällt.

- 7.3.2 Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt quartalsweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides gemäß Pkt. 7.2.1 und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen. Beträgt die Höhe des Zinszuschusses im Quartal des Jahres weniger als 100 EUR, wird der Zuschuss erst nach Überschreiten dieser Grenze bzw. zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

- 7.3.3 Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Beenden des bezuschussten Investitionsvorhabens der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zweifach bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 7.4.2 Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die vorgenommenen Investitionen ein Zwischennachweis zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) der Stadt Potsdam vom 02.04.2002 i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 21/2003).

- 7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I, S. 3007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2005 (BGBl. I, S. 239) rechnen.

8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen vom 28. Oktober 2004 außer Kraft gesetzt.

**Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
Bilanz zum 31.12.2004**

AKTIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr	PASSIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten			I. Gezeichnetes Kapital	102.258,38	102.258,38
II. Sachanlagen			II. Gewinnvortrag	15.059,21	8.489,82
1. Bauten auf fremden Grundstücken	196,50		III. Jahresüberschuss	<u>6.124,26</u>	<u>6.569,39</u>
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	<u>36.434,61</u>	42.934,26		123.441,85	117.317,59
		43.229,76	B. Sonderposten mit Rücklageanteil	4.641,76	9.563,00
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
Anteile an verbundenen Unternehmen			1. Steuerrückstellungen	29.905,55	29.016,63
			2. sonstige Rückstellungen	<u>81.393,63</u>	<u>139.353,67</u>
B. Umlaufvermögen				111.299,18	168.370,30
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderung aus Lieferungen und Leistungen	47.850,54	163.903,92	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- davon gegen Gesellschafter	46.554,41 (- davon gegen Gesellschaftern	20.338,48	55.887,36
158.415,45)			- 17.918,14)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	20.338,48 (55.887,36)
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.755,56</u>	5.982,80	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>102.013,06</u>	<u>116.350,47</u>
			- davon aus Steuern		
			- (76.893,57)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
			- 38.626,82 (
			38.994,02)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	122.351,54	172.237,83
				<u>361.734,33</u>	<u>467.488,72</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.606,10	169.886,72			
	239.611,76	216.582,27			
	<u>1.734,86</u>	<u>9.329,47</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>361.734,33</u>	<u>467.488,72</u>			

Im Treuhandvermögen bestehen per 31.12.2004 folgende Ver-
pflichtungen: 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
in Höhe von 490.983,95 (518.752,70)

Horst Müller-Zinsius

Nach unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der Entwick-
lungsträger Bornstedter Feld GmbH, Potsdam, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze
ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH. Der
Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und
stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, 04. Mai 2005
Deloitte, Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nienhoff
Wirtschaftsprüfer
ppa. Bartels
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Ausschreibung von Winterdienstleistungen (Beseitigung von Schnee- und Eisglätte) nach § 3 Nr. 1 (1) VOL/A

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 17 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A

- a) Auftraggeber:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Potsdam
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Berliner Straße 98 – 101
14467 Potsdam
- Bewerbungen und Angebote sind an die unter f) bezeichnete Stelle zu richten!
- b) Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: PD FM 3101-001
- c) Verschiedene bundeseigene Wohn-, Dienst- und Gewerbeliegenschaften in der Stadt Potsdam und im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Bundesland Brandenburg)
- Beseitigung von Schnee- und Eisglätte in der Wintersaison 2005/2006
- d) Die Ausschreibung und Vergabe findet nach LOSEN statt.
- LOS 1: Landkreis Potsdam-Mittelmark
LOS 2: Stadt Potsdam (PLZ 14473, 14478, 14480, 14482)
LOS 3: Stadt Potsdam (PLZ 14467)
- e) Beginn: 01.11.2005
Ende: 31.03.2006
- f) und g)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Potsdam
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Berliner Straße 98 – 101
Telefon: 03 31/37 02-1 57
Telefax: 03 31/37 02-2 36

Anforderung bis 30.09.2005 (Eingangsstempel)

- h) entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 14.10.2005, 12:00 Uhr
- k) entfällt
- l) siehe Verdingungsunterlagen
- m) Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über ausgeführte vergleichbare Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren (Referenzen mit der Angabe von: Referenzobjekt, Ausführungsort, Anschrift, Auftraggeber, Leistungsumfang, Auftragsdauer, Ansprechpartner mit Telefonnummer und Referenzschreiben des Auftraggebers)
 - Angabe über die Anzahl der jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten drei Geschäftsjahren und deren Qualifikation bezogen auf die Leistungsart
 - Beschreibung der für die Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung und der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Unternehmens
 - Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Berufsregister oder Register der Industrie- und Handelskammer
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister – nicht älter als 3 Monate
 - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 24.10.2005
- o) Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Oktober 2005



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

04.10.05	Frau	Martha	Kühndel
07.10.05	Frau	Annaliese	Gernert
08.10.05	Frau	Irmgard	Zelenka
09.10.05	Frau	Charlotte	Funda
09.10.05	Frau	Frieda	Verleih
11.10.05	Frau	Margarete	Rau
14.10.05	Herr	Erich	Renner
15.10.05	Frau	Paula	Schneider
19.10.05	Herr	Friedrich	Bischoff
23.10.05	Frau	Lydia	Kaczmarczyk
24.10.05	Frau	Frieda	Jablowski
25.10.05	Frau	Klara	Thurley

100. Geburtstag

25.10.05	Frau	Paula	Sommerfeldt
----------	------	-------	-------------

60. Ehejubiläum

20.10.05	Fam.	Werner und Ursula	Wachow
----------	------	-------------------	--------

Singakademie Potsdam lädt zu Konzert in den Nikolaisaal

Sonntag, 23. Oktober 2005, 19.00 Uhr

Es erklingen Auszüge aus dem Musical von L. Bernstein „West side Story“
Bernstein: „Chichester Psalms“
G. F. Händel: „Dettinger Te Deum“

Die Mitwirkenden sind:

Sinfonischer Chor der Singakademie Potsdam
Chorvereinigung Sachsenring Zwickau
Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt/Oder
Solisten:
Christine Wolff – Sopran
Marina Prudenskaja – Mezzosopran
Markus Liske – Tenor
Thomas Wittig – Bass

Künstlerische Leitung: Edgar Hykel

Um 18.00 Uhr lädt Edgar Hykel zu einer Konzerteinführung ein.

Kartenpreise: 11.00 / 15.00 / 18.00 Euro

Karten sind erhältlich an allen Konzertkassen mit CTS-Euroticket

Die Singakademie Potsdam wird gefördert vom Kulturamt der Stadt Potsdam, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Mittelbrandenburgischen Sparkasse.

Singakademie Potsdam e. V.
Wilhelm-Staab-Str. 10/11
14467 Potsdam
Tel./Fax: 03 31/2 70 64 50
www.singakademie-potsdam.de



Mit den Augen des Anderen | Fotoausstellung

Fotografien aus Jyväskylä von
Klaus-Dieter Fahlbusch.

geöffnet vom 1. Oktober bis 13. November,
täglich außer montags von 10.00 bis 18.00 Uhr
Altes Rathaus - Potsdam Forum
Am Alten Markt

Ein Projekt der Landeshauptstadt Potsdam



